



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2008

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 190), §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) hat der Kreistag des Bodenseekreises am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

Gebührenfestsetzung

„(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

Gebührenerhebung

„(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministerium über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 53 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 257) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

3. § 8 Abs. 3 lautet:

Gebührenerhebung

„(3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministerium über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 53 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 257) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 10 Abs. 1 lautet:

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

„(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung enthält die in der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu dieser Änderungssatzung beigefügte Fassung.

Friedrichshafen, den 17. Dezember 2008

Lothar Wölfle
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Verwaltungsgebühren		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühren</u> Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt	3 - 10.000
2	<u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	
3	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zu ¼ der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben.	
4	<u>Verfahrensgebühren:</u> Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) a) Zurückweisung des Rechtsbehelfs b) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10 - 2.500 5 - 1.250
5	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien u. ä. die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde in anderen Fällen je angefangene Seite von Schulzeugnissen	2 - 30 2 – 150 2,00 2,50 1,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
6	<p><u>Schreibgebühren und Ablichtungen:</u> Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:</p> <p>Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben: bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite</p> <p>bei einem größerem Format für die erste Seite für jede weitere Seite</p> <p>Für die Übermittlung digitaler Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung und Übermittlung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:</p>	<p>10</p> <p>1 0,75</p> <p>1,50 1,25</p> <p>10</p>
7	<p><u>Aktenübersendung</u> Für die Übersendung von Akten beträgt die Gebühr: Anm.: Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte wird keine Gebühr erhoben.</p>	5 - 100
8	<p><u>Befreiungen</u> Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist:</p>	10 - 5.000
9	<p><u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBl. S.93) zuletzt geändert durch Artikel 13. des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVOKO) vom 29. Juli 2004 in den jeweils geltenden Fassungen.</p>	
10	<p><u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.</p> <p>Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeit (6.30 Uhr – 19.00 Uhr) oder an Samstagen, so beträgt die Gebühr das 1,25-fache, der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr.</p> <p>Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonn- oder Feiertagen, so beträgt die Gebühr das 1,35-fache, der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr.</p>	10 bis 1.500

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
11	<u>Vorschusszahlung</u> Die auf Antrag erbrachte öffentliche Leistung, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.	
12	<u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 bis 250